

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 29. Juni 2017

Nr. 12

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 29.06.2017 Nr. 11-1362-1-2 über die Wahl zum 19. Bundestag 2017; Änderung der Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken 95
- Bek vom 08.06.2017 Nr. 12-1443-4-2 über die 1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben 96
- Bek vom 12.06.2017 Nr. 12-1444.10-3-5 über Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2017 96
- Bek vom 13.06.2017 Nr. 12-1443-2-4 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Johannesberg zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes 97
- Bek vom 16.06.2017 Nr. 12-1444.11-1-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017 99
- Bek vom 19.06.2017 Nr. 12-1444.03-2-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017 99
- Bek vom 21.06.2017 Nr. 12-1443-7-4 über die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schweinfurt und dem

- Landkreis Schweinfurt über die Mitbenutzung der Deponie für Inertabfälle (DK 0) am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle 100
- Bek vom 22.06.2017 Nr. 12-1444.11-3-3 über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ 101

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 07.06.2017 Nr. 22-2206.00-8/17 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger 103

Planung und Bau

- Bek vom 29.06.2017 Nr. 32-4354.1-1/10 über das Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183); Änderungen von Entwässerungs- und Lärmschutteinrichtungen sowie von Feldwegen 103

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Bek vom 16.06.2017 Nr. 8790.10.1 über das Gentechnikgesetz; Untersagungsanordnung hinsichtlich gentechnisch veränderter Petunien in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel-, Unterfranken und der Oberpfalz - Allgemeinverfügung 104

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 105

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017; Änderung der Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken

- Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 29.06.2017 Az. 11-1362-1-2
- Die Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 27. Juni 2016, Az. 11-1362-1-2 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2016) wird wie folgt geändert:

Landkreis Bad Kissingen:

Die Ernennung von Herrn Regierungsamtmann Jürgen Hehn zum stellvertretenden Kreiswahlleiter des Wahlkreises 248 Bad Kissingen wird aufgehoben. Zum stellvertretenden Kreiswahlleiter wird hiermit ernannt:

Herr Verwaltungsoberinspektor
Tobias **Seufert**
Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
Tel.: 0971/801-4055
Fax: 0971/801-774055
E-Mail: tobias.seufert@landkreis-badkissingen.de
oder wahlen@kg.de .

Landkreis Main-Spessart:

Die Ernennung von Herrn Regierungsrat Elmar Schätzlein zum stellvertretenden Kreiswahlleiter des Wahlkreises 249 Main-Spessart wird aufgehoben. Zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin wird hiermit ernannt:

Frau Verwaltungsoberinspektorin
Anna-Lena **Blum**
Landratsamt Main-Spessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt
Tel.: 09353/793-1442
Fax: 09353/793-851442
E-Mail: anna-lena.blum@lramsp.de
oder wahlen@lramsp.de .

Würzburg, 29.06.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 1362

RABI 2017 S. 95

1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Bekanntmachung vom 08.06.2017 Nr. 12-1443-4-2

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt haben am 15./18.05.2017 eine 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.06.2017 Nr. 12-1443-4-2 die 1. Änderung zur Zweckvereinbarung nach Art. 14 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit werden die Genehmigung und nachfolgend die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.06.2017

Regierung von Unterfranken

Wetzel

Abteilungsleiter

II.

1. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt (ZRF), Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Sebastian Remelé -

- im Folgenden ZRF genannt -

und

der Landkreis Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

- vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer -

- im Folgenden Landkreis genannt -

schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungsvereinbarung:

§ 1 Änderung

Die Zweckvereinbarung zwischen dem ZRF und dem Landkreis zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom 01./04.09.2014 (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr. 16 vom 29.09.2014) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

„Kostensatz“

1. Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Bereitstellung der Einrichtung und des Personals für die Geschäftsstelle nach § 1 leistet der ZRF einen angemessenen Kostensatz.
2. Der jährliche Kostensatz setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:
 - a. Personalkosten in tatsächlicher Höhe für die Leitung der Geschäftsstelle inklusive Teamassistenten.
 - b. Gemeinkostenpauschale i.H.v. 30 v.H. der tatsächlichen Personalkosten nach Buchstabe a.
 - c. Die Inanspruchnahme von Dienstwagen des Landkreises sowie der Bewirtungsaufwand werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.
 - d. Für die Abrechnung des Gehaltes des Ärztlichen Leiter

Rettungsdienst sowie der Abrechnung von Aufwandsentschädigungen des ZRF 80 €/Monat für den ersten Abrechnungsfall und 20 €/Monat für jeden weiteren Abrechnungsfall. Der Betrag für den einzelnen Abrechnungsfall wird beginnend ab 01.01.2018 analog der Entwicklung der Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD dynamisiert.

3. Über Anpassungen des Kostenersatzes entscheiden im Übrigen die Verbandsversammlung und der zuständige Ausschuss des Landkreises.
4. Der Kostenersatz gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c wird rückwirkend für das abgelaufene Haushaltsjahr fällig. Die übrigen Kostenerstattungen werden für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Der Kostenersatz wird jeweils zum 01. Juli fällig.

§ 2

Wirksamkeit

Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2017 wirksam.

Schweinfurt, 15.05.2017

Schweinfurt, 18.05.2017

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

Landkreis Schweinfurt

Remelé, Oberbürgermeister

Töpfer, Landrat

Stellvertr. Verbandsvorsitzender

GAP1 1443

RABI 2017 S. 96

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 12.06.2017 Nr. 12-1444.10-3-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung vom 04.05.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 16.05.2017 Nr. 12-1444.10-3-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.06.2017

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.905.400 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 729.700 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 1.213.800 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	584.841,81 €
Landkreis Miltenberg	413.819,91 €
Stadt Aschaffenburg	215.138,28 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Klaus Herzog
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RABI 2017 S. 96

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Johannesberg zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Bekanntmachung vom 13.06.2017 Nr. 12-1443-2-4

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die Gemeinde Johannesberg haben am 07.06.2017 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.06.2017 Nr. 12-1443-2-4 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit werden die Genehmigung und nachfolgend die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.06.2017
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung zwischen

dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn 1. Bürgermeister Thomas Krimm (nachfolgend ZVAU genannt)

und

der Gemeinde Johannesberg, Oberafferbacher Str. 12, 63867 Johannesberg vertreten durch den Herrn 1. Bürgermeister Peter Zenglein (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555. ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) schließen die oben Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV, sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach, die Gemeinde Glattbach, die Gemeinde Waldaschaff (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff, die Gemeinde Kahl am Main (jeweils ruhender Verkehr), die Gemeinde Bessenbach (fließender und ruhender Verkehr - Zweckvereinbarung), die Gemeinde Sailauf (ruhender Verkehr - Zweckvereinbarung), haben diese Aufgaben mit Ausnahme der Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4 - 3618.3011- 13) durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Johannesberg bestimmt sich nach den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Dienststelle ist das Büro des ZVAU im Rathaus Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge

(Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Johannesberg.
- (2) Die für die Überwachung des ruhenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Johannesberg werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Gemeinde durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den ruhenden Verkehr, einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.

- (2) Die Gemeinde überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Johannesberg alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die Gemeinde Johannesberg entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum bis 30.06.2018 wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 4 Stunden pro Monat im ruhenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von der Gemeinde einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag berechnet sich aus dem Verhältnis der zusammengeschlossenen Kommunen an den Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr bzw. der Fallzahlen aus ruhendem und fließendem Verkehr zum daraus resultierenden Gesamtaufwand (Erfassungs- und Verwaltungskosten). Die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs sind direkt zuordenbar und fließen nicht in die monatliche Umlagenberechnung ein. Sie werden direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Maßstab im ruhenden Verkehr ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden in der Gemeinde im jeweiligen Abrechnungsmonat und einen Zuschlag für Fahrtkosten in Höhe von 5 %, bezogen auf die Gesamtüberwachungsstunden des Zweckverbandes einschl. der Gemeinde Johannesberg des jeweiligen Monats im ruhenden Verkehr und der dadurch entstandenen Kosten des in Anspruch genommenen Über-

wachungspersonals (Erfassungskosten). Bei der Aufteilung der monatlich anfallenden Miet-, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten, Innendienst- und Sachkosten erfolgt eine Aufteilung nach Fallzahlen. Dabei werden die monatlichen Kosten durch die monatlichen Gesamtfallzahlen (ruhender und fließender Verkehr) des ZVAU geteilt und mit den auf die einzelne Kommune entfallenden monatlichen Fallzahlen multipliziert (Verwaltungskosten). Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

- (3) Die Kostenerstattung erfolgt seitens der Gemeinde nach Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen auf das Konto des Zweckverbandes bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg.

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der Gemeinde Johannesberg, IBAN DE98 7956 2514 0101 8608 10 bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30.06.2018.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert Sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Noch offene Fälle werden auch nach Ablauf der Vereinbarung durch den ZVAU bearbeitet. Die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf den Zweckverband nach § 4 dieser Vereinbarung gilt insoweit auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung fort, bis die noch offenen Fälle abgeschlossen bzw. eingestellt sind.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am 01.07.2017 wirksam.

Für den Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Aschaffenburg
und Umgebung:

Goldbach, 07.06.2017

Thomas Krimm
1. Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Für die Gemeinde Johannesberg:
Goldbach, 07.06.2017

Peter Zenglein
1. Bürgermeister
Gemeinde Johannesberg

GAPI 1443

RABI 2017 S. 97

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 16.06.2017 Nr. 12-1444.11-1-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 28.03.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.05.2017 Nr. 12-1444.11-1-5 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.06.2017
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 718.700,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 326.600,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 501.000,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2013 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2016 zu bemessen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schweinfurt, 16.05.2017

Florian Töpfer, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2017 S. 99

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 19.06.2017 Nr. 12-1444.03-2-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 20.03.2017 Nr. 12-1444.03-2-5 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt, Zimmer Nr. 631, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.06.2017
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsverordnung) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	701.800 Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	34.200 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 401.100 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 120.300 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts des
Landkreises Haßberge

und auf die

Leopoldina-Krankenhaus der Stadt
Schweinfurt GmbH 280.800 Euro

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 34.200 Euro. Der Umlageanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung. Danach leistet das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 10.300 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts des
Landkreises Haßberge

und die

Leopoldina-Krankenhaus der
Stadt Schweinfurt 23.900 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Haßfurt, 31.05.2017

Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Wilhelm Schneider, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RABI 2017 S. 99

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt über die Mitbenutzung der Deponie für Inertabfälle (DK 0) am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle

Bekanntmachung vom 21.06.2017 Nr. 12-1443-7-4

I.

Der Landkreis Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt haben am 05.05./02.06.2017 eine Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie für Inertabfälle (DK 0) am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle abgeschlossen

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.06.2017 Nr. 12-1443-7-4 die o.g. Zweckvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit werden die Genehmigung und nachfolgend die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.06.2017
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Schweinfurt

Markt 1

97421 Schweinfurt

und

dem Landkreis Schweinfurt

Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt

über

die Mitnutzung der Deponie für Inertabfälle (DK 0) am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle (AWZ) für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle

Präambel

Der Stadt Schweinfurt obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungspflicht nach Art. 3 BayAbfG u.a. für nicht brennbare Abfälle aus dem Stadtgebiet. Gemäß § 17 KrWG besteht grundsätzlich eine Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Stadt Schweinfurt verfügt für gewisse inerte, nicht brennbare Abfälle, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 einhalten (z.B. nicht verwertbarer Bauschutt), über keine eigene Einrichtung zur Entsorgung. Entsprechend der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung soll eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Deponien möglichst im Wege kommunaler Zusammenarbeit erfolgen (vgl. Abschnitt III Nrn. 2.7 und 2.8 der Anlage zur AbfPV). Die Stadt Schweinfurt strebt daher die Mitnutzung der Deponie für Inertabfälle (DK 0) am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle (AWZ) zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten für Abfälle der Deponieklasse 0 an.

§ 1

- (1) Die Stadt Schweinfurt überträgt gemäß Art. 7 ff. KommZG i. V.m. Art. 8 BayAbfG die Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse 0 entsprechen und für die keine eigene Entsorgungsanlage zur Verfügung steht, auf den Landkreis Schweinfurt nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Schweinfurt weist in ihrem Gebiet anfallende, der Andienungspflicht unterliegende Abfälle, die für eine Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 zugelassen sind und für die keine eigene Entsorgungsanlage zur Verfügung steht, dem Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle zu.
- (3) Der Landkreis Schweinfurt nimmt der Stadt Schweinfurt die in ihrem Gebiet anfallenden nicht brennbaren Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieverordnung für die Deponieklasse 0 einhalten und die der Entsorgungspflicht nach dem KrWG, dem BayAbfG und der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung unterliegen, zur Ablagerung auf seiner Deponie für Inertabfälle (DK 0) für die Dauer der Vertragslaufzeit an. Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus dem sonstigen Herkunftsbereich, die das haushaltsübliche Maß überschreiten, bedarf der Zustimmung des Landkreises im Einzelfall.

§ 2

- (1) Die Anlieferung aller Abfälle erfolgt namens und unter Verantwortung des jeweiligen Abfallanlieferers bzw. Abfallerzeugers. Für die Nutzung der Deponie für Inertabfälle (DK 0) gelten die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung, der Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt, sowie die Betriebsordnung und Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenschuld richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung des

Landkreises Schweinfurt. Nach § 2 der aktuellen Gebührensatzung sind bei Selbstanlieferung der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer Gebührenschuldner.

- (2) Die Stadt Schweinfurt betreibt geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, dass die Anlieferungen den Vorgaben der Abfallwirtschaftsstzung des Landkreises Schweinfurt, der Betriebsordnung und den Anlieferungsbedingungen der Deponie der Inertabfälle (DK 0) entsprechen. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für den Transport ist Angelegenheit des jeweiligen Anlieferers.

§ 3

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn sie nicht von einem der Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Vereinbarungsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Landkreis Schweinfurt hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, wenn das Restverfüllvolumen der Deponie Rothmühle (DK0) weniger als 100.000 m³ beträgt (derzeit ca. 350.000 m³).

§ 4

Bei Änderung der einschlägigen rechtlichen insbesondere abfall- oder steuerrechtlichen Bestimmungen oder wenn eine grundlegende Änderung der bei Vereinbarungsabschluss vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse eintritt, nehmen die Vereinbarungspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse auf. Kommt eine Einigung über die Vereinbarungsanpassung nicht zustande, sind beide Seiten berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der einschlägigen abfall- bzw. steuerrechtlichen Bestimmungen eine sofortige Auflösung der Vereinbarung erfordern. In diesen Fällen verzichten die Vereinbarungspartner auf gegenseitige Ansprüche.

Schweinfurt, 02.06.2017 Stadt Schweinfurt	Schweinfurt, 05.05.2017 Landkreis Schweinfurt
Remelè Oberbürgermeister	Töpfer Landrat
GAPI 1443	RABl 2017 S. 100

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360 °, Tourismus rund um Stadt und Land“

Bekanntmachung vom 22.06.2017 Nr. 12-1444.11-3-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360 °, Tourismus rund um Stadt und Land“ hat in der Sitzung am 28.04.2017 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 16.06.2017 Nr. 12-1444.11-3-3 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung nachfolgend die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.06.2017
Regierung von Unterfranken
Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Neufassung der Verbandssatzung des Tourismus-Zweckverbandes Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land

Vorbemerkung: Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personenbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut für deutsche Sprache, Mannheim). Dies gilt auch für die vorliegende Satzung. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die weibliche und die männliche Form gemeint. Dies soll das Lesen der Satzung erleichtern.

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband folgende

Verbandssatzung

Vom 20.06.2017

§ 1 Name, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ und hat seinen Sitz in Schweinfurt.

§ 2 Mitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt.

§ 4 Aufgabe und Zweck

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die touristische Entwicklung in Stadt und Landkreis Schweinfurt nachhaltig zu fördern. Dazu gehören folgende Handlungsfelder:

- Strategische Entwicklung eines gemeinsamen Tourismuskonzeptes zum nachhaltigen Auf- und Ausbau der touristischen Infrastruktur in der gesamten Region;
- Gästedienst und Tourismusanlaufstelle „aus einer Hand“ in Form einer gemeinsamen Tourist-Information in zentraler Lage;
- Zentrale themen- und zielgruppenorientierte Tourismuswerbung und Verkaufsförderung für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene;
- Aufbereitung und Vermarktung qualitativ hochwertiger Angebote einschließlich der Entwicklung buchbarer Angebote;
- Pflege und Ausbau von touristischen Netzwerken mit Kommunen, Leistungsträgern und weiteren Akteuren innerhalb der Region;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (lokale und überregionale Pressearbeit, Journalistenbetreuung, Journalistenreisen);
- Steigerung des Qualitätsbewusstseins bei den touristischen Leistungsträgern durch Information, Sensibilisierung, Beratung und Qualifizierungsangebote;
- Verkauf von touristischem Informationsmaterial.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung/ Verbandsvorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Oberbürgermeister

und Landrat sowie je zwei von der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt entsandten Verbandsräten.

- (2) Der Verbandsvorsitz und der stellvertretende Verbandsvorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen Oberbürgermeister und Landrat, wobei erstmals zum 01. April 2010 der Landrat Verbandsvorsitzender wurde. Der erste Wechsel fand zum 01. Januar 2012 statt.
- (3) Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates sind die nach der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung gewählten Stellvertreter. Die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt bestellen für jeden ihrer übrigen Verbandsräte eine Stellvertretung.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Vorsitzende und Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 8 Stimmenverteilung/ Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- (4) Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich.
- (5) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - a) die Änderung der Verbandssatzung,
 - b) der Erlass der Geschäftsordnung sowie deren Änderung,
 - c) der Erlass der Haushaltssatzung und des ihr zu Grunde liegenden Haushaltsplanes
 - d) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (6) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 9 Geschäftsleitung

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG zuständig ist oder der

Geschäftsleiter im Rahmen seiner Befugnisse selbständig entscheidet.

- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsleitung delegieren oder sich von dieser unterstützen lassen.
- (3) Die Verbandsversammlung legt in ihrer Geschäftsordnung Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten fest. Die Kassengeschäfte regelt die Dienstanweisung Finanzwirtschaft.
- (4) Der Zweckverband unterhält seit 01. April 2010 eine gemeinsame Tourisusstelle und trägt seit diesem Zeitpunkt alle anfallenden Betriebskosten. Die erforderlichen Kosten für Umbau und Einrichtung hat die Stadt Schweinfurt als Eigentümerin des Gebäudes allein getragen. Aufgaben der Geschäftsstelle können mit Zustimmung des betroffenen Verbandsmitglieds auf dessen Verwaltungseinrichtungen übertragen werden. Über Art und Umfang der Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten werden gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied getroffen.

§ 11 Personal/Weisungsrecht

- (1) Der Zweckverband beschäftigt ausschließlich eigenes Personal.
- (2) Dienst- und Fachvorgesetzter ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann Rechte und Befugnisse bei laufenden Personalangelegenheiten auf den Geschäftsleiter übertragen.

§ 12 Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes (Personal- und Sachkosten) wird durch die beiden Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen getragen. Der Zweckverband erhebt hierfür eine laufende Umlage.
- (2) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann im Laufe des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anzufordern (Umlagebescheid). Falls im Umlagebescheid keine andere Fälligkeit festgelegt wird, wird die Umlage in vier gleichen Teilen jeweils zum 15. Tag eines jeden ersten Quartalsmonats fällig.

§ 13 Wirtschafts- und Haushaltsführung/ Jahresrechnung

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Stadt Schweinfurt geführt. Näheres regelt eine Vereinbarung.
- (3) Es findet die KommHV-Doppik Anwendung.
- (4) Die Jahresrechnung ist im zweijährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht ersetzt. Die Stadt Schweinfurt beginnt ab 01. April 2010 mit der Rechnungsprüfung.
- (5) Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Durch diesen wird die überörtliche Rechnungsprüfung durchgeführt.

§ 14 Räumlichkeiten, Sachaufwand, Dienstleistungen u.ä.

- (1) Die Stadt Schweinfurt überlässt dem Zweckverband ab dem 01. April 2010 die Räume in der Vorhalle des Alten Rathauses in Schweinfurt sowie ab dem 01. Oktober 2012 das Büro im Windfang der Vorhalle des Alten Rathauses zur Nutzung für die gemeinsame Tourist-Information (gesamt ca. 138 qm). Dies gilt für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes.
- (2) Die Stadt Schweinfurt übernimmt die notwendige Sachausstattung der gemeinsamen Tourist-Information. Die gemeinsame Tourist-Information ist berechtigt die innerbetriebliche städtische Infrastruktur (EDV, Telefon, Poststelle, Kopiergeräte, Dienstfahrzeuge usw.) zu nutzen.
- (3) Für die Leistungen nach den Absätzen (1) und (2) erstattet der Zweckverband der Stadt Schweinfurt jährlich die dafür entstandenen Kosten nach der Vereinbarung über Räumlichkeiten, Sachaufwand, Dienstleistungen u.ä.

§ 15 Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung von Satzung und Verordnungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Un-

terfranken. Andere Bekanntmachungen und Verkündigungen erfolgen in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 16 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 17 Genehmigung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken.
- (2) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.11.2015 außer Kraft.

Schweinfurt, 20.06.2017

Sebastian Remelé
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2017 S. 101

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung vom 07.06.2017 Nr. 22-2206.00-8/17

Die Regierung von Unterfranken hat die folgenden, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Name	bestellt ab	Kehrbezirk
Bauer, Simon	01.06.2017	Miltenberg 8
Berberich, Christian	01.05.2017	Miltenberg 2
Diehm, Gerd	01.06.2017	Main-Spessart 16
Dinkel, Christian	01.06.2017	Rhön-Grabfeld 10
Herrmann, Peter	01.06.2017	Würzburg-Stadt 2
Krebs, Andreas	01.06.2017	Rhön-Grabfeld 2
Mützel, Florian	01.03.2017	Würzburg-Stadt 5

Würzburg, 07.06.2017

Regierung von Unterfranken

Thomas Müller
Leitender Regierungsdirektor

GAPI 2206

RABl 2017 S. 103

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183); Änderungen von Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen sowie von Feldwegen

Bekanntmachung vom 29.06.2017 Nr. 32-4354.1-1/10

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Nr. 32-4354.1-1-8

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10, den Plan für

den Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) festgestellt. Mit Schreiben vom 09.03.2017 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) Unterlagen vor, nach denen Änderungen an Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen sowie an Feldwegen notwendig sind. Dafür beantragte der Vorhabensträger ein Planfeststellungsverfahren.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu

erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unter-

franken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, den 29.06.2017

Regierung von Unterfranken

Christoph Eberlein

Leitender Baudirektor

GAPI 4354

RABI 2017 S. 103

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gentechnikgesetz;

Untersagungsanordnung hinsichtlich gentechnisch veränderter Petunien in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel-, Unterfranken und der Oberpfalz – Allgemeinverfügung

Bekanntmachung vom 16. Juni 2017 Nr. 8790.10.1

Die Regierung von Unterfranken erlässt gemäß § 26 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl I 1993, 2066), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1666) zur Regelung des Umgangs mit gentechnisch veränderten Petunien folgende

I. Allgemeinverfügung vom 16. Juni 2017:

1. Das Inverkehrbringen und Freisetzen von gentechnisch veränderten Petunien und damit insbesondere deren Verkauf an Dritte und das gezielte Ausbringen in die Umwelt wird für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel-, Unterfranken und Oberpfalz untersagt.

Folgende Petunien sind betroffen (Stand 7. Juni 2017): African Sunset, Bingo Coral Blast, Bingo Mandarin, Bingo Orange, Bonnie Orange, Bonnie Orange 15, Capella Red, Cascadias Red Lips, Charms Flame 2-140, Crazytunia Citrus Twist, Crazytunia Kabloom, Draysalmon, Famous Electric Orange, Go!Tunia Orange, GS Hellorange, Happy Classic Orange Morn O-65, Happy Classic Yellow Orange Stripes O-82, Lipstick, Maui Sands, Mini Blast Rose/Supertunia Rose Blast Charm, My Love Orange, Orange Star, Orange Yellow Center 749 (07336), Orange Yellow Zone 225, Pegasus Orange, Pegasus Orange Morn, Pegasus Table Orange, Peppy Red Art.-Nr. 40395, Perfectunia Orange, Perfectunia Mandarin, Potunia Plus Papaya, Potunia Red Art.-Nr. 40673, Potunia Plus Red Art.-Nr. 40302, Potunia Plus Neon-Violet Art.-Nr. 41371, Raspberry Blast/Supertunia Raspberry Blast, Ray Salmon, Salmon Ray, Sanguna Salmon, Sentunia (2.0) Gshell Orange Nr. 11-45, Sentunia 2.0 Rose Coral 315, Stars Yellow Orange, Supertunia Flamingo, Surprise Red 2017 Art.-Nr. 40794, Viva Orange, Viva Fire und Viva Orange Vein.

Eine genaue Bezeichnung der nachweislich gentechnisch veränderten Produktlinien ist im Internetangebot der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter „Aufgaben – Umwelt / Technischer Umweltschutz / Gentechnik-Veröffentlichungen“ einsehbar.

Die jeweils aktuellste Fassung dieser Liste wird Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Regelung in Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

II. Hinweise zu Ziffer 1:

1. Bei den gentechnisch veränderten Petunien handelt es sich um untypisch orange bis lachsrot blühende Pflanzen. In der EU gibt es keine Zulassung für den Anbau oder die Vermarktung gentechnisch veränderter Petunien. Somit stellt das Inverkehrbringen, Freisetzen und insbesondere der Besitz einer gentechnisch veränderten Petunie außerhalb einer gentechnischen Anlage einen Rechtsverstoß gegen das GenTG dar. Der Besitzer der Pflanzen ist für die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes verantwortlich. Zur Wiederherstellung eines solchen ist die Beseitigung von nicht zugelassenen, gentechnisch veränderten Petunien erforderlich.
2. Zur Beseitigung der Petunien bestehen folgende Möglichkeiten: Die Pflanzen sind soweit wie möglich zu zerkleinern und mit dem Biomüll bzw. vorsorglich Restmüll zu entsorgen. Wichtig ist, dass die gentechnisch veränderten Petunien sich nicht mehr vermehren können. Eine Vernichtung der gentechnisch veränderten Petunien kann auch durch Zerkleinerung und anschließende Kompostierung erfolgen. Ebenso ist die Vernichtung durch Verbrennen, Dämpfen, Autoklavieren, Einfrieren, Kochen oder Trocknen möglich. Wenn das Pflanzenmaterial durch Kompostieren zerstört wird, kann das Kompostieren auf dem Grundstück des jeweiligen Betriebs stattfinden oder das Material kann an eine Kompostierungsanlage abgegeben werden, nachdem es inaktiviert wurde (z. B. durch Häckseln, Trocknen). Das Wachstumsmedium muss inaktiviert werden, wenn es gentechnisch veränderte Petunien enthalten kann. Eine Inaktivierung der Samen lässt sich durch thermische Verfahren wie Dämpfen, Verbrennen oder Autoklavieren des Materials erreichen.
3. Soweit Verkäufer oder anderweitige Vorbesitzer die Petunien zurücknehmen, können die Pflanzen auch zum Zwecke der Vernichtung zurückgegeben werden (Rückabwicklung der Abgabehandlungen).
4. Eine Ergänzung der Liste der betroffenen gentechnisch veränderten Petunien bleibt vorbehalten.
5. Das unerlaubte Inverkehrbringen (wie z. B. der Verkauf) gentechnisch veränderter Organismen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG).

III. Rechtsbehelfsbelehrungen:

Rechtsbehelfsbelehrung
für Betroffene im Regierungsbezirk **Oberfranken**:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95422 Bayreuth**

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

für Betroffene im Regierungsbezirk **Mittelfranken:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91511 Ansbach**

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

für Betroffene im Regierungsbezirk **Unterfranken:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97029 Würzburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

für Betroffene im Regierungsbezirk **Oberpfalz:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93014 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zu allen Rechtsbehelfsbelehrungen:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

IV. Bekanntgabe und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist kann die Allgemeinverfügung und ihre Begründung von den Beteiligten (Betroffenen) schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 8791.10.1 angefordert werden.

Würzburg, 16.06.2017

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 8790

RABI 2017 S. 104

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Boorberg Verlag

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II

Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

21. aktualisierte Auflage 2017

224 Seiten

Preis: 12,80 Euro

ISBN 978-3-415-05949-8

Richard Boorberg Verlag

Die 21., aktualisierte und erweiterte Auflage der Textausgabe enthält die Vorschriften von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sowie das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Rechtsstand 1. Januar 2017.

Alle Änderungen in den Rechtsbereichen des SGB II und des SGB XII einschließlich des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind enthalten.

Darüber hinaus beinhaltet die Textausgabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende

- die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung,
 - die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung,
 - die Unbilligkeitsverordnung,
 - die Einstiegsgeld-Verordnung,
 - die Mindestanforderungs-Verordnung,
 - die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II,
 - die Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II,
- sowie im Bereich der Sozialhilfe
- das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG),
 - die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII,
 - die Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Das Inhaltsverzeichnis ist sowohl nach Paragraphen als auch nach Seitenzahlen gegliedert. Außerdem ist eine Übersicht aller Änderungsgesetze seit Inkrafttreten abgedruckt.

Wilke

TVöD-Leistungsentgelt

Leistungsprämien, Erfolgsprämien, Leistungszulagen, Praxisratgeber mit Tipps und Strategien

2., vollständig überarbeitete Auflage 2017

158 Seiten

edition moll

Preis: 29,80 Euro

ISBN 978-3-415-05672-5

Richard Boorberg Verlag

Der Leitfaden zur leistungsorientierten Bezahlung im Öffentlichen Dienst ist auch in der 2. Auflage gezielt ohne wissenschaftlich-theoretische Abhandlungen verfasst und in erster Linie für die kommunale Praxis geschrieben. Das Werk verhilft auch Verwaltungen, die zögern, skeptisch sind oder zum Teil mit sehr durchdachten Argumenten keinen individuellen Gehaltsbezug aufgrund von Leistungsfeststellungen vornehmen wollen, zu einer effizienten Führungsarbeit und unterstützt sie bei der Umsetzung der vorgegebenen Schritte.

Eine Vielzahl von Checklisten, Formularen und Übersichten erleichtert die tägliche Arbeit hinsichtlich der Einführung leistungsorientierter Bezahlung. Als Nachschlagewerk kann das Buch für die konkreten Maßnahmen genutzt werden, die für den Prozess der Einführung des TVöD-Leistungsentgelts, beispielsweise zum Abschluss einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung, zu ergreifen sind.

Schulz-Stübner

Repetitorium

Krankenhaushygiene und hygiene-beauftragter Arzt

2. Auflage Mai 2017

530 Seiten

Preis: 44,99 Euro

ISBN 978-3-662-53999-6

Springer-Verlag

In diesem Buch finden sie für Ihre Fort- und Weiterbildung rund um das Thema Hygiene und Infektionsprävention das geforderte Fachwissen. Ausgewiesene Experten für Hygiene, Infektbiologie und Umweltmedizin fassen in Anlehnung an die Curricula die Inhalte zur Weiterbildung „Krankenhaushygiene“ und den Fortbildungskursen „Hygienebeauftragter Arzt“ und „ABS-beauftragter Arzt“ übersichtlich, praxisnah und umsetzbar zusammen. Die 2. Auflage wurde komplett aktualisiert und um den Themenkomplex „Antibiotika Stewardship“ und „ABS-beauftragter Arzt“ erweitert. Auch für Hygienefachkräfte in der Weiterbildung ideal zum Nachschlagen, Lernen und Wissenserweiterung.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

91. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. Januar 2017

Preis: 129,23 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 91. Lieferung enthält die Aktualisierung der Abgabenordnung und der AEAO mit Änderungen bis 12.01.2017.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

54. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2016

Preis: 134,32 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Gegenstand der 54. Ergänzungslieferung ist insbesondere die Änderung des Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl Nr. 19/2016, S. 351) mit Wirkung zum 1.1.2017, durch welche (u.a.) die Verweisungsvorschriften des Art. 13 KAG in der Abgabenordnung angepasst wurden. Die Anpassungen wurden erforderlich, da durch das bundesrechtliche Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl. I S. 1679) weitreichende Änderungen der Abgabenordnung in Kraft traten. Im Übrigen wurden die Erläuterungen der bis Dezember 2016 ergangenen und veröffentlichten Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.